

## Ehrenrat 2020:

Der Ehrenrat ist bereits in der Satzung als Organ verankert. Die zukünftige Arbeit des Ehrenrats muss mindestens durch eine Geschäftsordnung normiert werden, weil in der Satzung dazu keine Vorgaben gibt. Daher hat sich ein Ehrenrat aufgestellt, der folgende Geschäftsordnung beschließt:

### GESCHÄFTSORDNUNG DES EHRENRATES DES FSV ALEMANNIA 1911 e. V. Mainz-Laubenheim

#### Präambel

Die Grundlage der Arbeit des Ehrenrates des FSV Alemannia 1911 e. V. ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Ehrenrat wahrt und fördert die Tradition des Vereins. Der Ehrenrat gibt Impulse und regt Veränderungen an. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und der Regeln des Vereinslebens. Die Mitglieder des Ehrenrats sollten Kenntnis über das Vereinsgeschehen haben. Der Ehrenrat gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung.

#### Wahl

- (1) Dem Ehrenrat gehören bis zu 11 Mitgliedern an. Ist kein Ehrenrat installiert, benennt der Vorstand erstmalig eine Liste mit 11 Kandidaten für den Ehrenrat, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wählt.
- (2) Mitglied im Ehrenrat kann werden, wer mindestens 35 Jahre alt und seit mind. 5 Jahren Mitglied im Verein ist.
- (3) Der Ehrenrat wählt den Ehrenratspräsidenten, seinen Stellvertreter und einen Protokollanten.
- (4) Ein Mitglied im Ehrenrat ist für 4 Jahre gewählt und kann zur Wiederwahl antreten oder ausscheiden. Ein ausgeschiedenes Mitglied wird ergänzt durch einen neuen Kandidaten, der vom Ehrenrat vorgeschlagen und durch die Mehrheit des Ehrenrats gewählt wird. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds wird durch Nachbesetzung wie im vorstehenden Satz ergänzt.
- (5) Nicht anwesende Mitglieder des Ehrenrats können per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Die Briefwahl ist in Textform oder per Schriftform in einem verschlossenen Umschlag an den Ehrenratspräsidenten zu stellen. Der Wahlleiter oder – wenn kein Wahlleiter bestellt ist – der Ehrenratspräsident liest den Vorschlag bei Abstimmung nach Abgaben aller anwesenden Stimmen laut vor.

#### Sitz, Einberufung und Fristen

- (1) Sofern der Ehrenrat nichts anderes bestimmt, ist Sitz des Ehrenrates das Sportheim des FSV Alemannia 1911 e. V..
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Ehrenrates mit angemessener Frist ein und leiten diese Sitzungen. Angemessen ist bei unkritischen Vorgängen mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Sitzungen des Ehrenrates sind durch einen gewählten Protokollanten zu protokollieren.
- (4) Für Vorladungen von Verfahrensbeteiligten zu Verhandlungen des Ehrenrates und für Stellungnahmen in Verfahren gilt allgemein eine Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Der Ehrenrat kann den geschäftsführenden Vorstand des Vereins einladen.

#### Aufgaben

- (1) Der Ehrenrat hat hauptsächlich zur Aufgabe
  - den Verein betreffende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder mit Organen oder unter Organen zu schlichten und zu regeln, wenn anderweitig keine Lösung durch die Abteilung und den Vorstand gefunden wurde.
  - unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins bei Hinweis nachzugehen und den Vorstand zum Handeln aufzufordern.
  - die Organe des Vereins beratend zu unterstützen.

- der Mitgliederversammlung zu berichten.
- vorübergehend die Verwaltung des Vereins übernehmen, falls der Vorstand im Sinne der Satzung nicht mehr funktionsfähig und eine Notführung gemäß Satzung nicht aufrecht zu erhalten ist. Der Ehrenrat beruft dann unverzüglich (innerhalb 5 Werktagen) eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen des Vorstands - verlängert um die Einladungsfrist aus der Satzung - ein.

## Ergänzungen zur Rechts- und Verfahrensordnung der Satzung

- (1) Ein Ehrenratsverfahren wird auf Grundlage eines grundsätzlich schriftlichen, begründeten Antrages eines Vereinsmitgliedes bzw. eines Vereinsgremiums oder durch Beschluss des Ehrenrates eingeleitet. Der Ehrenrat prüft, ob der Antrag gemäß der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung zulässig ist.
- (2) An dem Verfahren ist neben dem Antragsteller auch der unmittelbar Betroffene zu beteiligen. Ebenso ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen und anzuhören.
- (3) Ein Ehrenratsverfahren endet durch Bekanntgabe des Beschlusses des Ehrenrates an die Betroffenen.

## Abstimmung

- (1) Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Ehrenratsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird protokolliert.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Ehrenratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (3) Der Beschluss einschließlich des Abstimmungsverhaltens (Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimmen) ist zu protokollieren.
- (4) Der Vorsitzende des Ehrenrates übermittelt die Beschlüsse des Ehrenrates dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Woche.

## Verkehr mit anderen Vereinsorganen und der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ehrenrates finden unter Ausschluss der Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit statt.
- (2) Stellungnahmen des Ehrenrates werden, für die Öffentlichkeit außerhalb des Vereins nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, grundsätzlich unter Wahrung möglicher Persönlichkeitsrechte nur vom Ehrenratspräsident abgegeben.
- (3) Der Ehrenrat ist unabhängig.

## Geschäftsordnung

- (1) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Ehrenratspräsident informiert auf der Mitgliederversammlung über Änderungen an der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung oder Änderungen an der Geschäftsordnung des Ehrenrates sind mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ehrenratsmitglieder zu beschließen.
- (4) Nach jeder Änderung der Vereinssatzung ist diese Geschäftsordnung durch den Ehrenrat auf notwendige Änderungen zu überprüfen.
- (5) Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind in Kopie in der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.

Beschlossen durch den Ehrenrat am 20.09.2020

Alle Unterschriften